

Die Voraussetzungen für eine Prozessfinanzierung

- Bestehende oder neu begründete Mitgliedschaft in einem CDH-Landesverband,
- Anspruch begründet aus dem Handelsvertreter-/Vertriebsrecht auf eine mit dem Prozessfinanzierer teilbare Leistung,
- Zuständigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Deutschland für eine gerichtliche Durchsetzung dieses Anspruches,
- Anspruch der mit überwiegender Wahrscheinlichkeit durchsetzbar ist,
- gesicherte Bonität des Anspruchsgegners,
- sowie keine bestehende CDH Mitgliedschaft des Anspruchsgegners.

Die Leistungen des Prozessfinanzierers

- Übernahme von Gerichts- und Anwaltskosten nach RVG und deren Vorfinanzierung nach Abschluss des Finanzierungsvertrages,
- zusätzliche 0,5 RVG Gebühr für den beauftragten Rechtsanwalt,
- separater Bonitätscheck,
- Unterstützung des die Klage führenden Rechtsanwaltes als „Wissenscenter“ im Vertriebsrecht mit zusätzlichem Know-how.

Die Vorbereitung durch den Anspruchsinhaber und seinen Rechtsanwalt

- Ausführliche Informationen und Übergabe der Unterlagen an den Rechtsanwalt,
- Begutachtung des Anspruchs durch den Rechtsanwalt,
- Übersendung der Stellungnahme (ggf. Gutachten), eines Klageentwurfs mit Anlagen sowie aller sonst noch wesentlichen Unterlagen (z.B. bisherige Korrespondenz und Stellungnahme der Gegenseite) durch den Rechtsanwalt.

Folgende Zusatzinformationen werden vom Prozessfinanzierer benötigt

- Name, Adressen und Telefon/Telefax, ggf. Gesellschaftsverhältnisse aller Anspruchsinhaber und Anspruchsgegner,
- Wie ist der Verfahrensstand? Gibt es oder gab es noch andere Verfahren zwischen den Beteiligten?
- Auf welche Rechtsvorschriften aus dem Vertriebsrecht stützt sich der Anspruch?
- Wann genau verjährt der Anspruch?
- Mit welchen Einwendungen und Gegenansprüchen ist zu rechnen?
- Worin besteht wahrscheinlich das größte Prozessrisiko?
- Wie ist die Bonität des Anspruchsgegners einzuschätzen (Bonitätsauskunft einer Wirtschaftsauskunftei)?
- Wurde Prozesskostenhilfe beantragt? Wenn ja, bitte Entscheidung beifügen.
- Sind Anspruchsinhaber und/oder Anspruchsgegner vorsteuerabzugsberechtigt?